

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
Landesplanerische Stellungnahme (11 Abs. 1 LaPlaG)		
1	<p>Schreiben vom 19.09.2022</p> <p>mit Schreiben vom 22. August 2022 haben Sie uns über die von der Gemeinde Süderheistedt geplante 3. Änderung des Flächennutzungsplans und die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.</p> <p>Planungsziel für die ca. 1,4 ha große Fläche ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer gemischten Baufläche bzw. eines Mischgebiets mit 10 Baugrundstücken, von den 7-9 wohnbaulich und 1 - 3 gewerblich genutzt werden sollen. Von letzteren soll ein Grundstück durch den unmittelbar nördlich anschließenden Nord Land-Baumaschinen GmbH - Baumaschinenhandel in Nutzung genommen werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBI. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).</p> <p>Die Gemeinde Süderheistedt ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken.</p> <p>Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung unterliegen dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, der für ländliche Räume eine Wohnbauentwicklung von maximal +10% im Zeitraum von 2022 bis 2036 vorsieht (Kapitel 3.6.1</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

1

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
2	<p>Ziff. 3 LEP-VO 2021).</p> <p>Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde bemisst sich auf der Grundlage der vorhandenen Wohneinheiten (WE) zum Stichtag 31.12.2020. Zu diesem Zeitpunkt verzeichnete die Gemeinde Süderheistedt laut amtlicher Statistik 260 WE. Das entspricht einem maximalen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 26 WE, die bis 2036 neu gebaut werden dürfen.</p> <p>Vom Entwicklungsrahmen abzuziehen sind Wohnbaupotenziale auf noch nicht bebauten Flächen im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach §30 BauGB sowie alle WE, die auf Flächen entstehen können, auf denen gemäß § 34 BauGB Baurecht besteht (3.9 Ziff. 4 LEP-VO 2021).</p> <p>Entsprechend der Aussagen in der Begründung sind 8 Grundstücke im Innenbereich der Gemeinde vorhanden, die jedoch nach Aussage der Gemeinde nicht zur Verfügung stehen. Zudem stehen durch den Bebauungsplan Nr. 4 noch 4 Grundstücke zur Verfügung.</p> <p>Die Gemeinde rechnet nach eigener Aussage im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 5 mit etwa 8 -10 Wohneinheiten. Damit wird der wohnbauliche Entwicklungsrahmen voraussichtlich nicht überschritten.</p> <p>Gemäß Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP-VO 2021 hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Gemäß Kapitel 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.</p> <p>Die Begründung beinhaltet auch eine Untersuchung von Alternativstandorten.</p>	

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

3

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>Diese kann aus Sicht der Landesplanung nachvollzogen werden. Aus Sicht der Landesplanung kann die geplante Fläche als Siedlungsabrundung betrachtet werden.</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Süderheistedt keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit <u>keine weitergehenden</u> Anmerkungen erforderlich.</p>	
	Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
2	<p>Archäologisches Landesamt SH, 23.08.2022</p> <p>auf der überplanten Fläche wurden am 28.10.2021 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein bereits Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Daher können wir zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung mehr feststellen und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis ist berücksichtigt; unter Pkt. 5 der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechende Hinweise gegeben.</p>

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
4	<p>der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf o- der in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
3	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, 26.08.2022</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: In der Begründung wird unter Punkt 9.6 eine unterirdische Bauweise für die Telekommunikationsleitungen festgelegt. Dieser Festlegung widersprechen wir mit folgender Begründung: Die Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von</p>	<p>Kenntnisnahme und teilweise Berücksichtigung</p> <p>Dieser Hinweis wird nicht berücksichtigt. An der Vorgabe, Telekommunikationsleitungen innerorts grundsätzlich aus städtebaulichen Gründen unterirdisch zu verlegen, wird als kommunales Ziel festgehalten. Diese Regelung ist jedoch nicht als entsprechende Festsetzung Teil der Satzung (und kollidiert somit auch nicht mit übergeordneten rechtlichen Vorgaben),</p>

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
5	<p>Telekommunikationslinien sind in §127 Abs.6 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind somit bundesgesetzlich geregelt. Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden.</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:</p> <p>Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaubehatscheidung treffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der 	<p>vielmehr wird in der Begründung zum Bebauungsplan informell darauf verwiesen, dass im Zuge der Umsetzung der Planung diese gemeindliche Zielvorstellung nach Möglichkeit umzusetzen ist.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise werden berücksichtigt; der Maßnahmenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p>

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
6	<p>Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: <p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b</p> <p>23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:</p> <p><u>T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</u></p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.</p>	
4	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 12.09.2022</p> <p>im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Belange der Bundeswehr sind von dem geplanten Vorhaben berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Aus militärischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens 1-442- 22-BBP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	
7	<p>5 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus SH, 14.09.2022</p> <p>Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Süderheistedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die bauliche Gestaltung des Knotenpunktes Erschließungsstraße / Henstedter Straße (L 239) ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. <p>Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen.</p> <p>An der Erschließungsstraße zum Gebiet ist ein Gehweg ca. 20 m separat anzulegen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.</p> <p>Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Zu 1. - 3.: Die Hinweise werden berücksichtigt; der Maßnahmenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt. Die Gemeinde Süderheistedt unterstellt, dass im Zuge der Detailplanung entsprechend der Vorgaben des Straßenbaulastträgers verfahren wird.</p>

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
8	<p>Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, geschlossen worden sein.</p> <p>Lichtsignaltechnische Belange sind mit dem Fachbereich 441, Frau Albers (Tel.: 04821 / 66 10 34), LBV.SH, Standort Itzehoe, zu klären.</p> <p>2. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit freizuhaltenden Mindestsichtfelder gemäß RASSt 06, Ziffer 6.3.9.3, sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung oder sonstigen Benutzung von mehr als 0,80 m bis 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.</p> <p>3. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 239 geleitet werden.</p> <p>4. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 239 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p> <p>Immissionsschutz kann vom Baulasträger der Landesstraße nicht gefordert werden.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p>	<p>Zu 4.: Der Hinweis ist berücksichtigt; aufgrund der spezifischen Lage des Baugebietes sowie der beabsichtigten Nutzung der Bauflächen ist mit einer Überschreitung der einschlägigen Grenzwerte nicht zu rechnen.</p>

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
6	<p>AG-29, 15.09.2022</p> <p>vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.</p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme
7	<p>IHK, 19.09.2022</p> <p>Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
8	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 21.09.2022</p> <p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerm-Geo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p>	Kenntnisnahme

9

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Allgemeine Hinweise:</i></p> <p>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 12.05.2004 (GVBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	
10	<p>9 Kreis Dithmarschen – FD Wirtschaftliche Jugendhilfe, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 21.09.2022</p> <p>Gegen die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt werden seitens des FD Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kita-Referat, vorsorglich folgende Anmerkungen gemacht:</p> <p>Die Gemeinde muss gemäß § 47 f Gemeindeordnung (GO) bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gemäß § 47 f Abs. 2 GO darauf hinzuwirken, dass bereits in der Begründung zu Bebauungs- und Flächennutzungsplänen dargelegt wird, wie die Gemeinde diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach § 47 f Abs. 1 GO durchgeführt hat.</p> <p>Die Gemeinde Süderheistedt stellt die Betreuung ihrer Kinder durch eine Kindertagesstätte, die sich in kommunaler Trägerschaft befindet, sicher. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Bedarfsplangespräche der Gemeinde</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>Süderheistedt und Umland wurde festgestellt, dass derzeit kein akuter Ausbaubedarf besteht. Je nach Zuzug junger Familien kann sich die Situation ändern.</p> <p>Ein Spielplatz sollte sich in erreichbarer Nähe innerhalb von Wohngebieten befinden. Kinder sollten solche Einrichtungen auf sicheren Wegen selbständig aufsuchen können.</p>	
11	<p>10 Kreis Dithmarschen - untere Denkmalschutzbehörde, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 21.09.2022</p> <p>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme.</p> <p>In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler.</p> <p>In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, es befindet sich auch nicht in einem archäologischen Interessengebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
11	<p>11 Kreis Dithmarschen - untere Naturschutzbehörde, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 21.09.2022</p> <p>Hinsichtlich der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
12	<p>Kreis Dithmarschen - Regionalentwicklung, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 21.09.2022</p> <p>Mit Schreiben vom 18.08.2022 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt beteiligt. Parallel wird der Bebauungsplan Nr. 5 aufgestellt.</p> <p>Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Mischgebietes um die örtliche Nachfrage nach wohnbaulich und gewerblich nutzbaren Flächen zu decken. Zu diesem Zweck werden auf Flächennutzungsplanebene gemischte Bauflächen dargestellt. Ergänzend werden Flächen für die Abwasserbeseitigung gekennzeichnet.</p> <p>Grundsätzlich dürfen alle Gemeinde eine Flächenvorsorge für den örtlichen Bedarf bzw. für ortsangemessene/ortsansässige Betriebe betreiben. Die Planungen der Gemeinde entsprechen diesen Vorgaben. Hinsichtlich der wohnbaulichen Flächenvorsorge ist zudem der wohnbauliche Entwicklungsrahmen zu berücksichtigen. Das geplante Vorhaben liegt offensichtlich innerhalb des vorhandenen wohnbaulichen Entwicklungsrahmens. Allerdings ist die Herleitung des Entwicklungsrahmens sowie die Inanspruchnahme durch Innenentwicklungspotenziale und Bebauungsplanreserven anhand der Unterlagen nicht nachvollziehbar. Die Unterlagen sollten um eine systematische und nachvollziehbare Herleitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens und dessen bisheriger Inanspruchnahme ergänzt werden. In diesem Zusammenhang möchte ich zudem auf einen fehlerhaften Querverweis hinweisen. Im Abschnitt, welcher sich mit der Innenentwicklungspotenzialanalyse befasst (S.5), wird auf Abbildung 1 verwiesen, diese stellt aber nicht die Innenentwicklungspotenziale sondern die Alternativstandorte im Außenbereich dar. Dies sollte korrigiert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt; die angeführten Ergänzungen bzw. die redaktionelle Klarstellung werden vorgenommen.</p>

12

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

13

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>Hinsichtlich der Flächenauswahl ist mir bekannt, dass es für die Gemeinde problematisch ist geeignete städtebaulich sinnvolle Flächen zu finden. Dies liegt zum einen daran, dass es in der Ortslage durch die ansässigen Viehhaltungsbetriebe erhebliche Einschränkungen durch deren Emissionen gibt. Zum andern stellt auch die Verfügbarkeit geeigneter Flächen ein fortwährendes Problem dar. Die vorgenommene Flächenauswahl wurde in den Planunterlagen nachvollziehbar dargelegt.</p> <p>Von Seiten des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Ich bitte darum, die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden zu berücksichtigen.</p>	
13	<p>Kreis Dithmarschen - untere Wasser-, Boden-, Abfallbehörde, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 21.09.2022</p> <p>gegen die Aufstellung der 3. Änderung des F-Planes der Gemeinde Süderheistedt bestehen seitens des Fachdienstes 231 keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
14	<p>Kreis Dithmarschen -FD Straßenverkehr, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 21.09.2022</p> <p>Seitens des FD Straßenverkehr bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
15	<p>Landwirtschaftskammer SH, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 21.09.2022</p> <p>Wir begrüßen die Ermittlung der Geruchsbelastung im Plangebiet durch die Beauftragung einer Immissionsschutz-Stellungnahme.</p> <p>Dabei werden Immissionswerte errechnet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden. Sie sind in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung je nach ausgewiesenem Nutzungsgebiet die nachfolgendangegebenen Immissionswerte (IW) überschreitet:</p> <p>Nutzungsgebiet IW</p> <p>Wohn-/Mischgebiete: 0,10</p> <p>Gewerbe-/Industriegebiete: 0,15</p> <p>Dorfgebiete: 0,15</p> <p>Wie aus der Immissionsschutz-Stellungnahme ersichtlich wird, werden die Grenzwerte für Mischgebiete im gesamten Plangebiet nicht eingehalten!</p> <p>Aus der Planzeichnung geht jedoch auch hervor, dass die vorhandene Wohnbebauung schon näher an den landwirtschaftlichen Betriebsstandorten liegt als das Plangebiet, so dass es zu keiner Verschärfung der Konfliktsituation kommt. Die Planung bedarf jedoch einer sorgfältigen Abwägung und bei Durchführung einer ausführlichen Situationsbeschreibung in der Begründung zu o. a. Bauleitplanung.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; auf der Grundlage des den Planunterlagen beiliegende Fachgutachtens werden in die Begründung noch weitergehende Ausführungen aufgenommen.</p>

14

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

15

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
16	<p>LLUR - Abt. Technischer Umweltschutz, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 21.09.2022</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.</p>	Kenntnisnahme
17	<p>GMSH, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 21.09.2022</p> <p>Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>	Kenntnisnahme
18	<p>Wasserverband Norderdithmarschen, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 21.09.2022</p> <p>Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.</p>	Kenntnisnahme
19	<p>Handwerkskammer Flensburg, Zusammenstellung durch Amt KLG Eider 21.09.2022</p> <p>wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
20	<p>Eider-Treene-Verband, 04.10.2022</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an den o.a. Planverfahren. Die Plangelungsbereiche liegen im Verbandsgebiet des Sielverbandes Broklandsautal. Nördlich der Plangelungsbereiche endet das verrohrte Verbandsgewässer Nr. 09.41.00 (s. Kartenauszug). Einleitungen von Oberflächenwasser sind den Entwurfsunterlagen zufolge nicht vorgesehen und könnten vom Gewässersystem auch nicht aufgenommen werden. Die Absicht, sämtliches Dachflächenwasser über ein Regensickerbecken zu versickern, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Im Zuge der Planumsetzung werden zusätzliche Flächen versiegelt. Mittel- bis langfristig entstehen zusätzliche Abflussspitzen von ganz- und teilweise versiegelten, nicht gefassten Flächen und führen zu einer Verschärfung der Abflusssituation. Die aktuell zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zur Abflussrückhaltung in Siedlungsgebieten (z.B. begrünte Dächer nicht nur auf Nebengebäuden, Sickermulden auf öffentlichen und privaten Flächen, dezentrale Regenwassernutzung etc.) sollten in vollem Umfang genutzt werden, um vor dem Hintergrund des Klimawandels nachhaltig zu einem ausgeglichenerem Wasserhaushalt beizutragen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen gegen das Planvorhaben seitens Eider-Treene-Verband/Sielverband Broklandsautal zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken grundsätzlicher Art. An den weiteren Verfahren ist der SV Broklandsautal zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; in die Begründung zum Bebauungsplan wird eine sinngemäße Ergänzung aufgenommen.</p>

16

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
21	<p>Kirchengemeinde Hennstedt, 26.10.2022</p> <p>Die uns zugeleiteten Planunterlagen wurden seitens des Kirchenkreisbauamtes und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hennstedt geprüft. Es bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)		
22	Noch nicht durchgeführt.	
Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)		
23	<p>Gemeinde Ostrohe, 07.09.2022</p> <p>Von Seiten der Gemeinde Ostrohe als Nachbargemeinde zu Süderheistedt gibt es keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken gegen die Planung vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme
24	<p>Stadt Heide, 10.09.2022</p> <p>die Stadt Heide wurde von der Frühzeitigen Beteiligung der o.g. Pläne unterrichtet und hat keine Einwände oder Anmerkungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme

17